

Mareike Mischke

Die Erstanhörung im Asylverfahren – zur Bürokratisierung einer Flucht

Eine der ersten Stationen für AsylbewerberInnen im deutschen Behörden-dschungel ist die Erstanhörung im Asylverfahren. Sie ist zugleich auch die wichtigste. Im Wesentlichen wird aufgrund der Ergebnisse dieser Anhörung entschieden, wer in Deutschland Asyl bekommt und wer nicht.

Aber was passiert hier eigentlich genau? Was für Fragen müssen AsylbewerberInnen beantworten? Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Im Rahmen unseres Projektstudiums am Institut für Europäische Ethnologie konnten ich und zwei Kommilitoninnen bei je zwei Erstanhörungen von Asylbewerbern anwesend sein und uns einen Eindruck von einem solchen Verfahren machen.

Ich möchte hier der Frage nachgehen, inwieweit die Anhörung dem offiziellen Anspruch gerecht wird, die Verfolgungsgeschichte eines Menschen auf eine solche Art und Weise zu erfassen, dass das daraus entstehende Protokoll Entscheidungsgrundlage für ein Asylverfahren und Rechtsgrundlage für weitere Klageverfahren sein kann. Dabei werde ich zunächst auf einige rechtliche Bedingungen der Asylananhörung eingehen, und sie danach aus soziologischer und psychologischer Sicht betrachten. Ich kann hier nur auf wenige Aspekte eingehen, möchte aber die grundlegende Problematik verdeutlichen.

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Das Anhörungsbüro: Hinten der gewaltige Schreibtisch des Entscheiders (E) (so dass dieser mit dem Rücken zum Fenster an seinem Tisch sitzt), dann noch sein extra Tisch mit dem PC darauf, von der Tür aus gesehen rechts. Vor ihm auf dem Tisch einige Mappen mit den Informationen zu den Asylbewerbern und Ländern, denke ich. Davor der kleinere, niedrigere Tisch, an dem später der Dolmetscher (D) und der Asylbewerber (A) sitzen werden. Darauf legt er jetzt ein „Begrüßungsblatt“, auf dem E sich vorstellt und A auch „belehrt“ wird (wird dann vom D vom Blatt aus übersetzt), ich lese es mir durch.

Mein Stuhl steht an der von der Tür aus gesehen rechten Wand. Direkt rechts hinter der Tür neben mir ist noch ein Aktenschrank und an der Wand mir gegenüber hängen einige Karten.

Die zuständige Behörde für die Erstanhörung in einem Asylverfahren ist das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ (BAFl; siehe

Glossar). Ihre Außenstellen sind immer mit einer Erstaufnahmeeinrichtung verbunden, welche zumeist die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge nach ihrer Ankunft in Deutschland ist (zu den Schwierigkeiten, überhaupt als Flüchtling einzureisen und einen Asylantrag zu stellen, siehe „Asylrecht in Deutschland“).

Hier werden AsylbewerberInnen,¹ wenn dies nicht schon geschehen ist, erkennungsdienstlich behandelt und nach bestimmten Länderquoten durch das bundesweite System EASY auf die Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt.

Danach aber muss in der Regel bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes persönlich der formale Asylantrag gestellt werden.

Kurz danach, oft nur wenige Tage nach der Einreise, findet auch schon die Anhörung statt. Aufgrund dieser Anhörung entscheidet das Bundesamt über die Anerkennung nach dem Grundgesetz (Art. 16 a GG, siehe Glossar), aber auch über sonstige Abschiebungshindernisse (§§ 51 und 53 Ausländergesetz, siehe Glossar, Konventionsflüchtlinge). Auch über Zweitanträge entscheidet das Bundesamt.

Die Funktion der Erstanthörung ist im Asylverfahrensgesetz geregelt. AsylbewerberInnen sollen hier sämtliche Verfolgungstatbestände darlegen. Alles, was danach noch eingereicht wird, gilt als „verspätetes Vorbringen“ und muss vom Bundesamt nicht mehr berücksichtigt werden.

Da die Verfolgung in den allermeisten Fällen nicht nachzuweisen ist („Beweisnotstand“), muss sie hauptsächlich durch eine „Zeugenaussage in eigener Sache“ des Flüchtlings belegt werden. Die „Qualität des mündlichen Vorbringens“ (Scheffer 1998:310), die Glaubwürdigkeit ist also entscheidend. Die wichtigsten offiziellen Kriterien dabei sind Widerspruchsfreiheit, Plausibilität und Sachlichkeit (siehe auch Fußnote 8).

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider veranstaltet einen umfangreichen Glaubwürdigkeitstest (was er mir schon vorher mit der Begründung angekündigt hat, dass man ja überprüfen müsse, ob der Flüchtling tatsächlich der von ihm behaupteten Ethnie angehört). Er fragt: „Wie sieht die Flagge Ihres Landes aus?“ Der Flüchtling sagt die Farben. Der Entscheider fragt nach weiteren Merkmalen. Der Asylbewerber sagt noch mehr, ganz genau weiß er es nicht. „Was symbolisiert dieses Wappen?“ „Das interessiert mich nicht.“, wird vom Entscheider zu: „Das kann ich nicht sagen.“, gemacht. Aber er meint dann auch zum Dolmetscher: „Na ja, das muss er

¹Ich gehe in diesem Text nicht auf die besondere Situation von Frauen im Asylverfahren ein, obwohl hier oft noch zusätzliche Schwierigkeiten auftreten. Einen Einblick in das Thema gibt aber z.B. der Text von Lipka 2002.

ja nicht wissen.“ Die nächste Frage: „Zählen sie in Ihrer Sprache von eins bis zehn.“ Er tut es mit leiser Stimme, es ist ihm sichtlich unangenehm oder unverständlich.

Die Anhörung wird durch einen so genannten Einzelentscheider oder eine Einzelentscheiderin² geleitet, welche nach der bisherigen Gesetzgebung (§ 5 II AsylVfG) in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig vom Bundesinnenministerium waren. Sozusagen als Gegenstück wurde das Amt eines an die Weisungen des Innenministeriums gebundenen Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eingerichtet. Der Bundesbeauftragte konnte gegen die Entscheidungen der EinzelentscheiderInnen Klage erheben. Allerdings ist massive Kritik an dieser Regelung geübt worden, da dieser zwar regelmäßig gegen eine Anerkennung klagte, so gut wie nie aber zugunsten des Flüchtlings.

Nach dem Entwurf des Zuwanderungsgesetzes, der zu Beginn des Jahres 2003 erneut eingebracht wurde, sollte die Instanz des Bundesbeauftragten abgeschafft, dafür aber die BeamtInnen des Bundesamts weisungsgebunden vom Innenministerium werden.

Bei der Anhörung sind immer mindestens drei Personen anwesend: EinzelentscheiderIn, AsylbewerberIn und DolmetscherIn³. Meine folgenden Ausführungen stützen sich neben meinen eigenen Beobachtungen vor allem auf die ethnographischen Untersuchungen von Thomas Scheffer, außerdem auf den schon zitierten Ratgeber „Recht für Flüchtlinge“ von Hubert Heinholt und ein psychologisches Gutachten von Brand und Weidenhammer.

Die Anhörung aus soziologischer Sicht

Aus soziologischer Sicht treffen nach Scheffer (1998:291/292) bei einer Anhörung zunächst drei Personen direkt aufeinander (face-to-face-Interaktion). Es handelt sich außerdem auch um eine „Zwangskommunikation“, ähnlich einem Verhör. Noch zusätzlich kompliziert wird die Anhörung aber durch zwei weitere Schwierigkeiten: Die Sprachbarriere zwischen EntscheiderIn und BewerberIn und das Problem der Verschriftlichung.

2 Es gibt nach meinem Wissensstand mehr Anhörer als Anhörerinnen. Frauen haben aber einen Anspruch auf eine AnhörerIn. Inwieweit dies auch in der Praxis der Fall ist, weiß ich nicht.

3 Asylsuchende können nach § 17 II AsylVfG zwar selbst DolmetscherInnen engagieren, müssen diese/n dann aber auch selbst bezahlen. In der Praxis stellt das Bundesamt die DolmetscherInnen. Zusätzlich können auch noch ein/e Bevollmächtigte/r (zumeist RechtsanwältInnen) oder ein Beistand des Asylsuchenden anwesend sein, in Einzelfällen auch BeobachterInnen (z.B. für eine soziologische Studie).

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider wirkte zunehmend gereizter, die ganze Situation erschien mir seltsam unwirklich zu sein, und dies hier eine Gesprächssituation zu nennen, wäre der totale Schwachsinn gewesen. Da war dieser fast völlig apathisch wirkende Mann, neben ihm der laut und deutlich auf ihn einredende Dolmetscher, der irgendwie noch die Kommunikation aufrecht erhalten musste, und der gereizte und gleichzeitig unaufmerksame Entscheider, für den das hier derartig offensichtlich nur noch Routine zu sein schien.

Der Ablauf der Anhörung ist stark durchstrukturiert: Zu Beginn müssen verschiedene Formalia abgeklärt werden, so werden die Personalien kontrolliert, Dokumente erfragt, die Anhörsprache geklärt, der Gesundheitszustand erfragt, außerdem werden die AsylbewerberInnen „belehrt“. Nach Scheffer (1997:302) hat die Belehrung die Funktion, im rechtlichen Sinne die BewerberInnen auf die „Spielregeln“ (wie z.B. Wahrheit, Auskunftserteilung) zu verpflichten. Rechtlich gesehen sind die AsylbewerberInnen nun selbst verantwortlich für unvollständige oder falsche Angaben. Diese Formalia werden größtenteils mit Hilfe von 25 Eingangsfragen abgeklärt, die die DolmetscherInnen meist direkt vom Blatt übersetzen. Die EntscheiderInnen können sich also ganz auf die Protokollierung der Antworten auf das Diktaphon konzentrieren. Die letzte der Eingangsfragen bezieht sich auf den Fluchtweg:

„Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!“ (Eingangsfrage 25, Formblatt BAFI)

Diese Frage hat vor allem zwei Funktionen: Einmal soll ermittelt werden, ob die Flucht nach Deutschland über einen so genannten „Sicheren Drittstaat“ erfolgte. Die Regelung der „Sicheren Drittstaaten“ wurde in der Grundgesetzänderung von 1993 festgelegt. Sie besagt, dass alle AsylbewerberInnen, die über einen solchen Staat einreisen, sofort dorthin zurückgeschickt werden können, da sie auch dort Asyl beantragen könnten. Die Liste der „Sicheren Drittstaaten“ umfasst alle Nachbarländer Deutschlands, so dass jeder Flüchtling, der auf dem Landweg nach Deutschland kommt, theoretisch sofort wieder ausgewiesen werden kann. Da aber vielen Flüchtlingen nicht nachgewiesen werden kann, über welche Länder sie eingereist sind, können sie auch nicht zurückgeschickt werden. Aber auch dann ist die Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Art. 16 a Grundgesetz generell nicht mehr möglich, wenn der Flüchtling bei der Anhörung angibt, durch sichere Drittstaaten eingereist

zu sein. Dann gibt es höchstens noch ein „Kleines Asyl“ nach Art. 51 I AuslG (siehe Glossar unter Konventionsflüchtlinge).⁴

Zusätzlich wird die Beschreibung des Fluchtweges als eine Art Glaubwürdigkeitsprüfung benutzt. Es werden Einzelheiten – wie das Aussehen des Fluchtwagens, die Haltepunkte usw. – erfragt und oft wird davon ausgegangen, dass BewerberInnen, die sich hier in Widersprüche verwickeln, insgesamt nicht glaubwürdig seien.

Das Dilemma, das hier entsteht, ist eindeutig: Berichten die Flüchtlinge wahrheitsgemäß von ihrem Fluchtweg, können sie kein Asyl mehr bekommen. Denken sie sich eine Geschichte aus und verwickeln sich dabei in Widersprüche, sind sie nicht mehr glaubwürdig und werden deshalb abgelehnt. Dies ist einer der Gründe, weshalb man bei der Grundgesetzänderung von 1993 auch von der praktischen Abschaffung des Asylrechts spricht.

Jetzt komme ich zum (jedenfalls dachte ich das) wichtigsten Teil der Anhörung – den Fluchtgründen.

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider geht hinaus, kommt nach einer Weile wieder, arbeitet an seinem Computer. Währenddessen fragt der Dolmetscher den Asylbewerber offensichtlich nach seiner Verfolgungsgeschichte, macht sich Notizen. Nach einer Weile geht es weiter.

Der Dolmetscher berichtet nun, wie immer in Ich-Form Satz für Satz (zum Nachsprechen für den Entscheider) das Gehörte möglichst geordnet. Der Entscheider fragt immer wieder nach weiteren Information, so dass auch wieder Fragen vom Dolmetscher an den Asylbewerber gestellt werden.

Mir fällt auf, dass der Entscheider sichtlich Mühe zu haben scheint, das Gehörte geordnet auf Band zu sprechen, er wirkt sehr genervt und wird immer wieder ungenau in seinen Formulierungen.

Heinhold weist darauf hin, dass es extrem wichtig für AsylbewerberInnen ist, umfassend ihre Verfolgung zu schildern – auch wenn EntscheiderInnen eher an einer schnellen Beendigung der Anhörung interessiert zu sein scheinen. (Heinhold 2000:54-63). Auch wir waren bei unseren Beobachtungen erstaunt,

4 Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten wird die Drittstaatenregelung inzwischen vom „Dubliner Übereinkommen“ (DÜ) von 1997 überlagert. Hier wird festgelegt, dass der Vertragsstaat für das Asylverfahren zuständig ist, der „für die Anwesenheit eines Asylbewerbers im Dublin-Gebiet die Verantwortung trägt, z.B. aufgrund Erteilung eines Visums, wegen Nichtverhinderung der illegalen Einreise etc.“ (BAFl 2000:49) Auch wird im DÜ festgelegt, dass ein Asylbewerber auf dem Gebiet der Vertragsstaaten nur in einem Land ein Asylverfahren durchführen darf, darauf aber ein Anrecht hat.

wie schnell dieser Punkt abgehandelt war. Es wurden immer wieder Fragen gestellt, um die Glaubwürdigkeit des Flüchtlings zu testen, zu diesem Zweck wurde auch immer wieder genauestens nachgefragt, hier, wo es doch um die eigentliche Verfolgung ging, sehr viel weniger. In einigen Fällen wurde der Asylbewerber (bzw. der übersetzende Dolmetscher) sogar abgewürgt, seine Schilderungen als unwichtig abgetan.

Für AsylbewerberInnen ist es auch sehr wichtig zu schildern, was ihnen persönlich zugestoßen ist, denn nach dem deutschen Asylrecht nützt es einer Person nichts, nur von Verfolgung der eine Volksgruppe, Partei usw. zu berichten.

Insbesondere für Frauen kann das ein großes Problem darstellen, da auch Vergewaltigungen ein beliebtes Mittel politischer Verfolgung sein können, dies aber nur schwer nachweisbar ist.

Verschriftlichung

Das Resultat der Anhörung ist das Anhörungsprotokoll, dessen Erstellung nach § 25 des Asylverfahrensgesetzes vorgeschrieben ist. Es bildet die entscheidende Materialgrundlage für alle weitere Verfahren. Das bedeutet, auch wenn AsylbewerberInnen später gegen eine Ablehnung des Bundesamts klagen, entscheidet das Gericht wieder auf Grundlage desselben Protokolls.

Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um ein Wort-Protokoll, sondern um eine Zusammenfassung des Gesagten handelt. Wie auch Heinhold (2000) feststellt, können dabei wichtige Aspekte verloren gehen, was angesichts der Tatsache, dass später Vorgebrachtes nicht mehr berücksichtigt werden muss, fatale Folgen haben kann. Den AsylbewerberInnen wird zwar vor ihrer Unterschrift das Protokoll rückübersetzt, aber sie wissen ja im Allgemeinen am Wenigsten, welche Aspekte für die Anerkennung entscheidend sind.

Scheffers Analyse geht aber noch in eine andere Richtung. Er beschreibt, welche Rückwirkung die Protokollierung auf die Konversation hat, wie sozusagen das gesprochene Wort schon für die Schriftlichkeit vorbereitet wird. Dazu muss man wissen, dass die EntscheiderInnen sowohl ihre Fragen als auch die Antworten der BewerberInnen während der Anhörung auf ein Diktaphon sprechen und zwar schon schreibfertig, also mit Satzzeichen und Formatierungsangaben. Ein Entscheider diktiert also z.B.:

„Guten Morgen bitte melden Sie folgendes Protokoll Aktenzeichen E 2084 215246 nach Blocksatz 23 bitte folgenden Text Frage Doppelpunkt Sie haben bei Ihrer Antragstellung vor dem Bundesamt angegeben Komma dass sie nicht im Besitz von Personalpapieren sind Punkt Aus welchem Grund haben Sie keine Personalpapiere mitgenommen Fragezeichen Absatz Antwort Doppelpunkt Ich hatte nicht die Zeit dazu Komma Personalpapiere mitzunehmen Punkt (...)“
(Scheffer 1998:299).

Das hat zuerst einmal die Konsequenz, dass seine Aufmerksamkeit vor allem auf dem Diktieren und weniger bei der eigentlichen Gesprächssituation liegen muss. Außerdem aber werden ja alle Aussagen der AsylbewerberInnen unmittelbar in Schriftform gebracht. So versuchen oft schon die DolmetscherInnen möglichst druckreif zu übersetzen, die EntscheiderInnen fassen dann das Ganze noch einmal zusammen. Dass solch eine simultane Erzeugung eines geschriebenen Textes starken Einfluss auf die Art des Gesprächs hat, lässt sich unschwer nachvollziehen.

Sprachbarriere

Zu den Verständigungsschwierigkeiten nur einige Anmerkungen: EntscheiderIn und BewerberIn können sich in der Regel nicht verständigen. Die DolmetscherInnen, die zumeist das Bundesamt stellt, haben also die wichtige Funktion, überhaupt eine Kommunikation möglich zu machen. Das Problem, das sich dabei stellt, ist, wie sich denn nun eine „richtige“ Übersetzung überprüfen lässt. Die DolmetscherInnen müssen also irgendwie signalisieren, dass sie richtig übersetzen.

Auch werden noch weitere Ansprüche an die DolmetscherInnen gestellt – anders als die EntscheiderInnen nehmen sie eine Art persönlichen Kontakt mit den BewerberInnen auf, holen sie z.B. im Wartezimmer ab, begrüßen sie und sprechen ja auch während der ganzen Anhörung mit ihnen. Und gleichzeitig unterhalten sie sich vor und nach der Anhörung mit den EntscheiderInnen; sie sehen sich gemeinsam die Personalakten an, kennen sich auch schon aus vorherigen Anhörungen. So müssen DolmetscherInnen es schaffen, beiden Parteien als vertrauenswürdig und kompetent zu erscheinen, beide sind auf sie angewiesen.⁵ Zwischen BeamtInnen und Flüchtling dagegen entsteht meiner Beobachtung nach so gut wie überhaupt kein direkter Kontakt.

Die Anhörung aus psychologischer Sicht

Brigitte Brand und Dr. med. Jörg Weidenhammer (1995) beschäftigen sich als PsychologInnen vor allem mit der Frage, inwieweit AsylbewerberInnen individuell überhaupt den Anforderungen, die bei einer Anhörung an sie gestellt werden, gerecht werden können und gehen hier auf kulturelle Unterschiede, vor allem aber auf die psychosoziale Situation zum Zeitpunkt der Anhörung – insbesondere Traumatisierungsfolgen und Gedächtnisleistungen

⁵ In seinem Text „Dolmetschen als Darstellungsproblem“ geht Scheffer (1997) ausführlich auf diese Problematik ein.

– ein. Sie hinterfragen so vor allem die Glaubwürdigkeitskriterien der Anhörung.

Allgemein befinden sich Flüchtlinge kurz nach der Einreise, also zum Zeitpunkt der Anhörung in einer völligen Umbruchsituation. Sie sehen „sich einer (ihnen) oft völlig fremden Kultur gegenüber und dies angesichts meist extrem belastender Erfahrungen im Heimatland.“ (Brand/Weidenhammer 1995:1) Probleme, die in diesem Zusammenhang auftauchen und die Asylanhörnung beeinflussen können, sind neben schlechten Vorerfahrungen mit Behörden und geschlechtsspezifischen Problemen z.B. auch eine völlig falsche Einschätzung der Bedeutung der Anhörung. Dazu kommt möglicherweise eine spezifische Denkweise, welche durch die Orientierung am Kollektiv im Gegensatz zur Anforderung der Schilderung von *persönlichen* Verfolgungstatbeständen im deutschen Asylverfahren steht.

Vor allem aber weisen die AutorInnen darauf hin, dass Gedächtnisleistungen individuell und situationsabhängig völlig unterschiedlich sein können, gerade in einer Lebenssituation, in der nach ihrer Einschätzung mehr als 50% der Flüchtlinge durch körperlich-seelische Störungen beeinträchtigt sind. Vor diesem Hintergrund bezweifeln Brand/Weidenhammer, dass allgemeine Kriterien von Glaubwürdigkeit⁶ bei einer Asylanhörnung überhaupt anwendbar sind (vgl. Birck 2002). So könne z.B. gerade bei Schwersttraumatisierten ein so genanntes „Spaltungsphänomen“ auftreten, so dass sie völlig distanziert und unpersönlich von ihrer Anhörung berichten würden (Brand/Weidenhammer 1995:10).

Sie weisen aber auch auf das außerordentliche Anforderungsprofil, das an die EinzelentscheiderInnen gestellt wird, hin. So müssen diese die Komplexität der Situation in jedem Einzelfall erfassen und außerdem mit der ständigen psychischen Belastung fertig werden. Die AutorInnen fordern Supervision und andere Entlastungsangebote für die BeamtInnen. Auf Nachfrage wurde uns in der Außenstelle des Bundesamtes in Berlin mitgeteilt, ein solches Angebot existiere zwar, aber nur wenn die Beamten selber darum bitten. Ansonsten würden den BeamtInnen regelmäßig neue Herkunftsländer zugeteilt – gegen die Abstumpfung ein Austausch der Länderspezialisierung.

6 Aussagepsychologische Glaubwürdigkeitskriterien sind u.a.: Fähigkeit zur Detaillierung und inhaltlichen Darstellung von Besonderheiten; Qualität der Homogenität der Aussagen; Aussageentwicklung; Konstanz, Ergänzbarkeit.

Fazit

In seiner Broschüre „Asyl im Blick“ schreibt das BAFI:

Das „mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis bitterer geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl.“ (BAFI 2000:8)

Was aus diesem Grundrecht inzwischen geworden ist, beschreibt Ulrike Hemmerling eindrücklich in ihrem Text „Asylrecht in Deutschland“.

Doch auch die heute real praktizierte Asylanhörung wird dem Anspruch nicht im Mindesten mehr gerecht. Ich habe versucht deutlich zu machen, dass die Anhörung ein höchst problematisches Verfahren darstellt, sowohl durch die ihm zugrundeliegende Gesetzeslage als auch durch die Umsetzung des Bundesamtes.

So wird weder auf die psychosoziale Situation der Flüchtlinge (und auch nicht der BeamtInnen) hinreichend eingegangen, noch eine Sphäre der Begegnung und Kommunikation geschaffen, in deren Rahmen das Nachvollziehen eines Fluchtschicksals wirklich möglich wäre.

Literatur

BAFI 2000, Asyl im Blick, Nürnberg.

Birck, Angelika 2002, Traumatisierte Flüchtlinge. Wie glaubhaft sind ihre Aussagen? Heidelberg/Kröning.

Brand, Brigitte/Weidenhammer, Jörg 1995, Der Flüchtling in der Anhörung aus therapeutischer Sicht, in: Handbuch der Asylarbeit, Karlsruhe.

Heinhold, Hubert 2000, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, hrsg. v. Pro Asyl, Karlsruhe.

Lipka, Susanne 2002, Flüchtlingsfrauen im Asylverfahren in Deutschland, in: Rohr, Elisabeth und Jansen, Mechthild (Hg.), Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration, Gießen.

Scheffer, Thomas 1997, Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 26, Heft 3, S.159-180.

ders.: 1998, Jenseits der Konversation – zur Konzeptualisierung von Asylanhörungen anhand der ethnographischen Analyse ihrer Eröffnung, in: Schweiz. Z. Soziol./Rev. suisse socio./Swiss Journ. Sociol., 24 (2), S. 291-326.

ders.: 1998, Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 20 (1998), Heft 2, S. 230-265.

1

Schlage keinen Nagel in die Wand!

Wirf den Rock auf den Stuhl!

Warum vorsorgen für vier Tage?

Du kehrst morgen zurück.

Laß den kleinen Baum ohne Wasser!

Wozu noch einen Baum Pflanzen?

Bevor er noch so hoch wie eine Stufe ist

Gehst du froh weg von hier.

Zieh die Mütze ins Gesicht, wenn die Leute vorbeigehn!

Wozu in einer fremden Grammatik fingern?

Die Nachricht, die dich heimruft

Ist in bekannter Sprache geschrieben.

So wie der Kalk vom Gebälk blättert

(Tue nichts dagegen!)

Wird der Zaun der Gewalt zermorschen

Der an der Grenze aufgerichtet ist

Gegen die Gerechtigkeit

2

Sieh den Nagel an der Wand, den du eingeschlagen hast:

Wann glaubst du, wirst du zurückkehren?

Willst du wissen, was du im Innersten glaubst?

Tag um Tag

Arbeitest du für die Befreiung

Sitzend in der Kammer schreibst du:

Willst du wissen, was du von deiner Arbeit hältst?

Sieh den kleine Kastanienbaum im Eck des Hofes

Zu dem du die Kanne voll Wasser schlepptest.

Bertolt Brecht: Gedanken über die Dauer des Exils